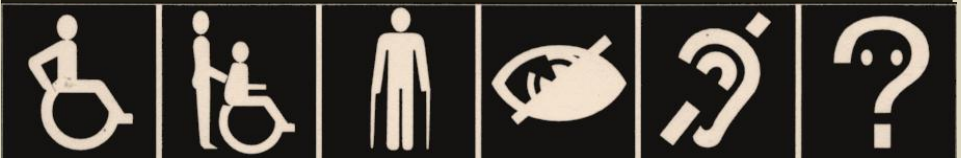


Zugänglichkeit



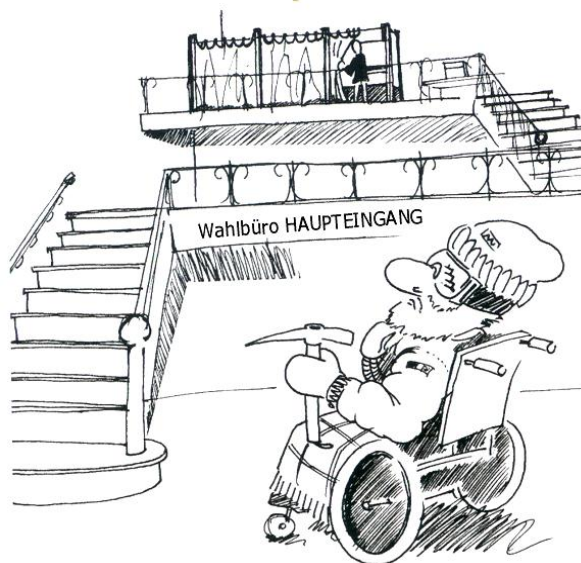
zum Wahlbüro!

... JEDER IST BETROFFEN !!!

Die Zugänglichkeit der Wahlbüros ist...

DRINGEND NOTWENDIG,...

- da jeder Belgier über 18 Jahre zur Wahl verpflichtet ist;
- weil jeder 14. Bürger mit einer Beeinträchtigung lebt;
- weil Zugänglichkeit und Chancengleichheit ein Menschenrecht sind;
- Weil nicht nur Menschen mit einer Beeinträchtigung, sondern auch ältere Menschen und Eltern die beispielsweise ihre Kinder mitbringen möchten, hiervon profitieren;
- damit es keine **VOR-**(Aus)wahl 2012, sondern einzig und allein eine Wahl 2012 gibt.



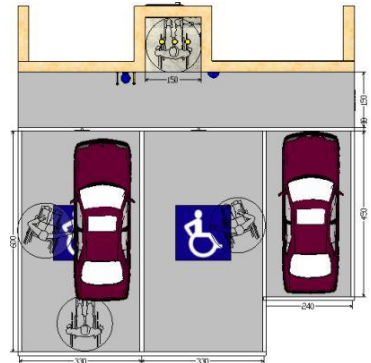
Welche Grundvoraussetzungen bestehen für ein zugängliches Wahlgebäude?

Der Parkplatz für Personen mit Behinderung



- befindet sich so nah wie möglich am Eingang des Wahlbüros.
- Der gesamte Parkplatz weist mindestens einen Stellplatz für Personen mit Behinderung je 50 Stellplätze auf, bzw. mindestens 1 pro Anlage.

- Ist eben und weist eine Querneigung von max. 2% auf;
- besteht aus stabilem und rutschfestem Untergrund;
- ist entsprechend und deutlich gekennzeichnet;
- hat Mindestmaße von: 3,5m x 6m;

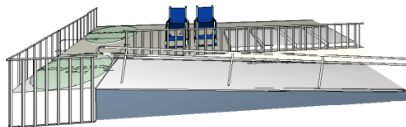


PRAKTISCHER TIPP:

*Vorübergehend kann ein solcher Stellplatz eingerichtet werden, indem zwei Stellplätze mit Band abgesteckt und mit dem **blauen Piktogramm** (E9A mit Zusatzlogo Rollstuhlfahrer) **gekennzeichnet** werden.*

Der Weg zum Wahlbüro:

- ist vorzugsweise horizontal, stufen- und absatzfrei sowie mit einem max. Quergefälle von 2%.
- ist, wenn der Zugang nicht stufenlos ist, zusätzlich zur Treppe mit einer Rampe mit einer Breite von 120cm und einer maximalen Länge von 10m bei einem Gefälle von maximal 5% versehen. Anfang und Ende der Rampe haben einen Freiraum von mindestens 150cm x 150cm. Die Rampe ist beidseitig mit einem doppelten Handlauf ausgestattet. Dieser Eingang ist entsprechend und deutlich ausgeschildert.
- hat Flure und Bürgersteige von mindestens 150cm Breite.
- weist keine Hindernisse auf und hat weder Löcher noch Spalten von mehr als 1cm Breite. Der Belag ist fest, nicht glatt.
- Die Durchgangsbreite aller Türen beträgt mindestens 90cm.



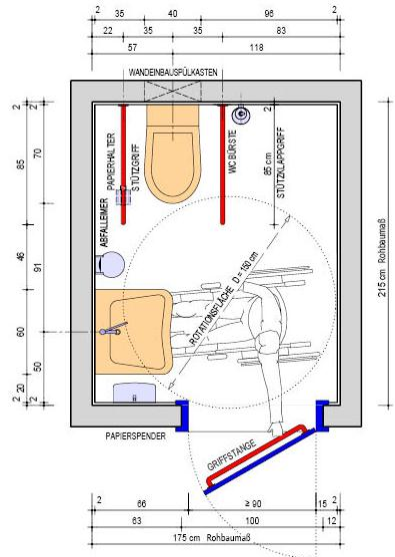
PRAKTISCHER TIPP:

*Die erste und letzte Stufe aller Treppen ist mit **kontrastfarbenen** Streifen gekennzeichnet. Die Treppe ist nicht zu steil und aus rutschfestem Material. An beiden Seiten entlang der Treppe ist ein doppelter Handlauf angebracht.*

Die Sanitäranlagen:

Jede Toilettenanlage verfügt über mindestens eine rollstuhlgerecht gestaltete Toilette. Sie ist klar ausgemaldert und stufenlos zu erreichen.

- Die Ausmaße des Toilettenraumes betragen mindestens 175cm x 215cm.
- Der Toilettenraum beinhaltet eine unterfahrbare Toilette und ein unterfahrbares Waschbecken.
- Die Tür geht nach außen auf und vor der Tür befindet sich eine Rotationsfläche von mindestens 150cm.
- Es ist mindestens ein Klappgriff und ein wandbefestigter Griff seitlich der Toilette in 85cm Höhe vorgesehen.



PRAKTISCHER TIPP:

Es ist möglich, angepasste Toilettenanlagen zeitweise anzumieten, falls die bestehenden Räumlichkeiten nicht über eine behinderten- und rollstuhlgerechte Toilettenanlage verfügen

Hier einige Anbieter für rollstuhlgerechte Sanitäranlagen:

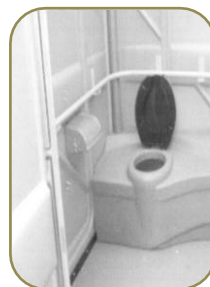
● **LOCASIX**

Zoning des Plenesses
Zone A, Rue des Trois Entités 13
4890 Thimister
Telefon: +32 (0)87 44 59 55
Fax: +32 (0)87 44 55 10
Internet: www.locasix.be



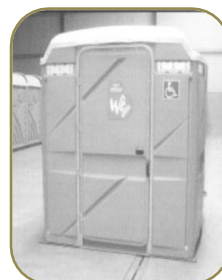
● **WC 2000 SA**

Route de l'Eau Rouge 5A
4970 Stavelot
Telefon: +32 (0)80 88 08 81
Fax: +32 (0)80 88 08 82
E-mail: wc2000@skynet.be



● **TOI TOI & DIXI nv**

Hemelstraat 16
1651 Lot
Telefon: +32 (0)23 77 12 88
Fax: +32 (0)23 78 36 60
E-Mail: info@dixi.be
Internet: www.dixi.be



● **Ausleihdienst der DG**

Telefon: +32 (0)87 56 34 39

DAS WAHLBÜRO UND SEINE KABINEN:

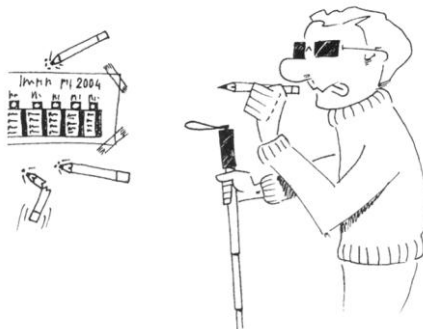


Das belgische Wahlgesetzbuch und die Sondergesetze vom 6. Mai 1980 und vom 13 Juli 2001 sehen vor, dass mindestens eine Wahlkabine auf fünf behindertengerecht gestaltet sein muss.

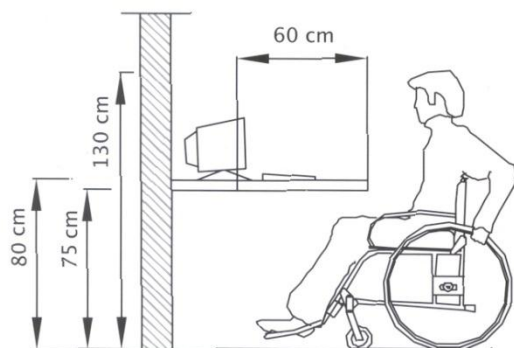
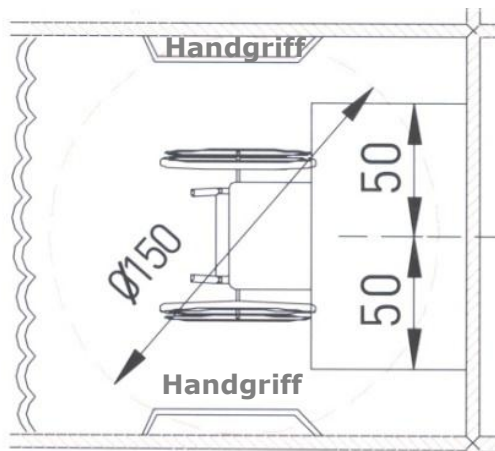
Der Wähler, der diese Wahlkabine benutzen möchte, wendet sich an den Präsidenten des Wahlbüros, der alles Notwendige veranlasst.

Auf Anfrage kann der Person ein vom Präsidenten bestimmter Begleiter zur Seite gestellt werden.

- Im Wahlbüro ist die Möblierung so anzuordnen, dass vor jedem Einrichtungsgegenstand (vor dem Tisch des Vorsitzenden, vor der Wahlurne, vor den Wahlkabinen, vor jeder Tür) eine freie Rotationsfläche von mindestens 150cm vorhanden ist.
- Die Öffnung der Wahlurne befindet sich vor dem Wähler auf einer Höhe zwischen 90cm und 130cm.



- Die angepasste Wahlkabine ist mindestens 150cm x 150cm groß. Sie ist mit einem Vorhang als Abtrennung versehen.
- Sie ist klar ausgeschildert.
- Ein Stuhl steht dem Wähler zur Verfügung, muss aber für Rollstuhlfahrer entfernt werden.



- An jeder Seitenwand ist horizontal auf einer Höhe von 85cm ein Handgriff mit einer Mindestlänge von 60cm angebracht.
- Der Tisch, auf dem sich der Computer befindet, ist unterfahrbar, 80cm hoch, mindestens 60cm tief (zzgl. Bildschirm) und 100cm breit.

- Magnetkarteneinzug sowie Bildschirm befinden sich auf einer Höhe zwischen 80cm und 130cm.

PRAKTISCHER TIPP:

In den Wartereihen sollten einige Stühle vorgesehen werden, damit die Wähler, die nicht lange stehen können, die Möglichkeit haben, sich auszuruhen.

Eine gute und helle Beleuchtung sowie ausreichend Kontrast im Bereich des Magnetkarteneinzugs sind für Menschen mit Sehbehinderung notwendig. Hinweisschilder sind an den Wänden in einer Höhe zwischen 160cm und 220cm befestigt.

Menschen mit Sehschädigungen:

- Die Wahlaufforderungen sollten gut lesbar sein. Die Schrift sollte ausreichend groß und lesbar sein (Vorzugsweise Verdana oder Tahoma 12 pt) und sich vom Hintergrund deutlich absetzen.
- Bei einer vollständigen Erblindung sollten die Wahlaufforderungen dem Wähler auf Anfrage in Blindenschrift zugeschickt werden. Sie können hierfür die Braillepost nutzen: www.braillepost.be.
- Das Wahlverfahren, die Vorstellung der aktiven Wahlkandidaten sowie deren Zuständigkeitsbereiche können den sehbehinderten Wähler durch eine Informations-CD verdeutlicht werden.
- Eine kontrastreiche Signalisierung erleichtert den sehbehinderten Wählern die Orientierung im Wahlbüro.



- Eine Braille-Tastatur kann der erblindeten Person ermöglichen, selbstständig den Wahlvorgang zu tätigen, sodass sie nicht auf die Hilfe eines Wahlhelfers angewiesen ist.

PRAKTISCHER TIPP:

Sprechen Sie die sehgeschädigte Person direkt an (und nicht etwa die Begleitperson) und sagen Sie ihr auch, wenn Sie sie verlassen.

Helfen Sie der Person, indem Sie mögliche Hindernisse ankündigen (z.B. Beginn oder Ende einer Treppe).

Menschen mit Hörschädigungen:

- Diese Menschen sollen durch die Verteilung von ausführlichem schriftlichen Informationsmaterial über den ganzen Wahlablauf informiert werden.
- Direkter Blickkontakt sowie eine deutliche, aber nicht überartikulierte Sprache ist wichtig, damit der hörbehinderte Wähler die Lippenbewegungen mit verfolgen kann.
- Wenn hörbehinderte Wähler dies im Vorab anfragen, sollte ihnen bei Wahlveranstaltungen Dolmetscher in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden.



PRAKTISCHER TIPP:

Bieten Sie den Menschen mit Hörschädigungen die Kommunikation in Form von Faxen, elektronischen Mails, SMS an.

Menschen mit geistiger Behinderung

- Die geistig behinderte Person sollte dem Alter entsprechend behandelt werden, bestimmte Reaktionen und Verhaltensweisen sollten ihr nicht übel genommen werden.
- Wahlprogramme sollten in einer kurzen und leicht verständlichen Sprache verfasst werden (leichte Sprache).
- Es ist nicht immer selbstverständlich, dass diese Person auch lesen und schreiben kann.
- Damit geistig behinderte Menschen den Wahlvorgang auch verstehen und ausführen können, bedarf es wiederholter Erklärungen. Etwas Geduld ist dabei erforderlich.
- Spezielle Schulungen sollten angeboten werden, um diesen Menschen das Wahlverfahren zu verdeutlichen und zu erleichtern.
- Die Verwendung von Piktogrammen ist bei Anweisungen und Ausschilderungen ratsam. Diese sind für die Betroffenen leicht zu verstehen.



- Personen mit geistiger Behinderung sollten von einer Vertrauensperson ihrer Wahl begleitet werden können. Die Begleitperson sollte sich der Interessen und Wünsche der geistig behinderten Person bewusst sein, um so leichter den Willen der behinderten Person umsetzen zu können. Die Begleitperson sollte die Person begleiten, beraten, aber nicht beeinflussen.
- Die Wahlhelfer sollten den Personen mit einer geistigen Behinderung im Wahlverfahren ihre Unterstützung anbieten.

PRAKTISCHER TIPP:

Vergewissern Sie sich, ob die Person Ihre Botschaft auch verstanden hat und begnügen Sie sich nicht mit einem einfachen „Ja“. Fragen Sie bspw. die Person, dass sie es mit ihren eigenen Worten wiederholt oder sie es vor ihren Augen ausführt.

Die Vereinigung Alteo hat 2012 die Broschüre "Qual der Wahl" zur Wahlinformation von geistig beeinträchtigten Menschen in leichter Sprache erarbeitet. Sie erklärt sehr anschaulich den Wahlvorgang und die Funktionsweise der Gemeinden und der Provinzen. Die Broschüre ist bei doris.spoden@mc.be erhältlich

Menschen mit psychischer Behinderung

- Ungewöhnliche Reaktionen oder Verhaltensweisen sollten berücksichtigt und respektiert werden.



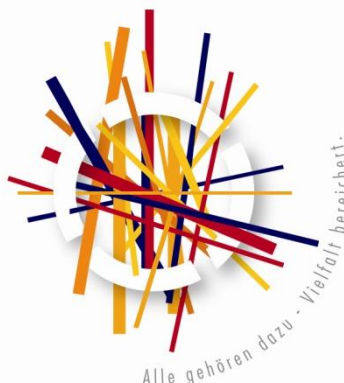
- Genügend Zeit und Geduld sollte der Person mit psychischer Behinderung geschenkt werden, damit diese keine zusätzliche Belastung oder Ängste erleidet und in aller Ruhe den Wahlvorgang beenden kann.

PRAKTISCHER TIPP:

Achten Sie auf die Empfindsamkeit eines Menschen mit psychischer Behinderung und geben Sie ihm genügend Zeit, sich mit der Umgebung anzufreunden.

SCHULEN SIE IHRE WAHLHELPER

Die Wahlhelfer sollten umfassend im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult werden, damit sie ihrer Wahlpflicht nachkommen können.



Die DPB kann im Rahmen des Projekts „**DG Inklusiv**“ eine kostenlose Schulung für die Wahlhelfer und Wahlvorstände anbieten. Um dieses Angebot zu nutzen, kontaktieren Sie bitte den Projektkoordinator Herrn Danny Dujardin unter danny.dujardin@dpb.be, oder unter 0472/683525.

Personen mit einer Behinderung können genau sagen, was sie benötigen, worauf die Wahlhelfer achten sollten und welche kleinen Hilfen ihnen dienen, um eine eigenständige Wahl durchführen zu können. Fragen Sie einfach welche Hilfe sie benötigen.

Zusammengestellt von der:



DIENSTSTELLE FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Vennbahnstraße 4/4 - 4780 ST.VITH

Tel. 080/22.91.11 - Fax 080/22.90.98

info@dpb.be - www.dpb.be

Verantwortlicher Herausgeber:

Helmut Heinen

Inhalt und Layout:

Christophe Ponkalo, Dienstverantwortlicher

Elisabeth Heck, Architektin

Iris Malmendier, Ergotherapeutin

Cindy Reuter, Grafikerin

Joel Arens, Referent

Quellen:

„Du citoyen ... à l'isoloir!" - Région wallonne

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfehlung des Europarates CM/REC(2011)14

Nationaler Hoher Rat Menschen mit Behinderung

Föderation Flämischer Organisationen von Gehörlosen

Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung